

Satzung

Präambel

Bei Benennung von Personen/Begriffen sind immer alle Geschlechter gemeint, sofern sie betroffen sind.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein führt dann den Namen: **woge-rheine e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in **48432 Rheine, Waldmeisterstraße 2.**
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des gemeinschaftlichen Wohnens von Menschen aller Altersgruppen und Kulturen unter Berücksichtigung sozialer und ökologisch nachhaltiger Grundsätze. Gegen die zunehmende Vereinsamung einzelner gesellschaftlicher Gruppen fördert der Verein Formen des Zusammenlebens, die das menschliche Miteinander in positiver Weise bestärken. Der Verein organisiert und koordiniert die Öffnung gemeinschaftlich genutzter Ressourcen¹ für die Stadtgesellschaft und darüber hinaus. Durch konkretes Handeln entstehen Begegnungen zwischen Menschen, die den Gemeinsinn aller fördern.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine direkten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen oder zu genehmigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Juristische Personen können als Fördermitglied in den Verein aufgenommen werden.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein und dessen Ziele ideell und / oder finanziell.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als Fördermitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

¹ z.B. Nutzung von Gemeinschaftsräumen für karitative und soziale Zwecke, Zugänglichkeit von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge, zur Verfügung Stellung von Lastenrädern, ...

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied, ab einem Alter von 16 Jahren, hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch kann ein Mitglied maximal eine zusätzliche Stimme übernehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung geregelt. Diese wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für besondere Aufgaben können Beiräte oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese unterstützen den Vorstand und die Mitgliederversammlung beratend.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins. Ihm sollten Personen verschiedenen Geschlechts angehören. Eines der Vorstandsmitglieder wird zum Schatzmeister gewählt.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.

(3) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Jahr einzeln gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Ein amtierendes Vorstandsmitglied bleibt nach Ende seiner Amtszeit im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

(5) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein zu vertreten.

(6) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitgliederversammlung kann ein oder zwei Beisitzer mit Stimmrecht in den Vorstand wählen, die aber nicht vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind.

(8) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er berichtet der Mitgliederversammlung jährlich über seine Geschäftsführung und legt dieser einen Finanzbericht für das zurückliegende Jahr vor.

(9) Die Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder offen. Vereinsmitglieder müssen gehört werden. Die Termine für die Vorstandssitzungen sind den Vereinsmitgliedern mindestens eine Woche vorher bekannt zu geben.

(10) Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens einem Jahr einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit muss der Vorstand erneut zusammentreten, wird hier keine Entscheidung gefunden, ist ein Votum der Mitgliederversammlung einzuholen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, sie entscheidet über die Tätigkeiten und Belange des Vereins. Dies geschieht durch entsprechende Anträge der Vereinsmitglieder in den Mitgliederversammlungen. Im Vorfeld einer Antragsstellung sollte ein Antrag oder ein Vorhaben mit dem Vereinsvorstand abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- gemeinsame Belange der Vereinsmitglieder.
- die Mitglieder des Vorstandes durch eine Wahl bzw. eine Abwahl.
- die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Vereinsordnungen, hier im Besonderen über die Beitragsordnung.

- die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- einen Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Satzung, den Vereinszweck und die Auflösung des Vereins. Hier gelten besondere Abstimmungsmodalitäten, die unter §15 geregelt sind.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (4) Über Ausgaben, die über den Kassenbestand hinausgehen, muss die Mitgliederversammlung im Konsens entscheiden.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über etwaige Änderungen der Satzung. Diese muss als Textvorschlag mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über eine etwaige Satzungsänderung mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über etwaige Änderungen des Vereinszwecks. Bei einem Antrag auf Änderungen des Vereinszweckes, muss den Vereinsmitgliedern der Wortlaut für die Änderungen acht Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Änderungen des Vereinszwecks können nur mit Zustimmung von neunzig Prozent der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.
- (7) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hier entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Kommunikation

Die schriftliche Kommunikation zu Vereinsangelegenheiten erfolgt vorzugsweise über E-Mail.

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Rheine, 15. Mai 2024

Unterschriften der Mitglieder